

Zweckverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung Ludwigshafen

- Körperschaft des Öffentlichen Rechts -

Die Verbandsordnung vom 31.12.1985 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.11.1988 wird wie folgt neu gefasst:

„Die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein, Speyer am Rhein und Worms sowie die Landkreise Bad Dürkheim und Rhein-Pfalz-Kreis haben aufgrund des § 4 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG vom 22.12.1982, GVBL. S. 476) i. V. mit § 76 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239) für den bestehenden Zweckverband eine Verbandsordnung vereinbart. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die nach 97 Abs. 1 des Schulgesetzes zuständige Behörde stimmt aufgrund des § 4 Abs. 2 Zweckverbandsgesetzes zu und stellt folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Aufgaben

Der Zweckverband ist Träger der für das Verbandsgebiet errichteten gemeinsamen Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung (Förderschule). Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die dem Schulträger nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen obliegen.

§ 2 Mitglieder des Zweckverbandes

Mitglieder des Verbandes sind die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein, Speyer am Rhein und Worms sowie die Landkreise Bad Dürkheim und Rhein-Pfalz-Kreis.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung Ludwigshafen“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

§ 4 Mitglieder der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder

§ 5 Anzahl der Stimmen

Jedes Mitglied hat so viel Stimmen, wie Schüler aus seinem Hoheitsgebiet die Schule des Verbandes besuchen. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr Stimmen als die Gesamtzahl der Stimmen der übrigen Mitglieder haben. Der Berechnung der Stimmenzahl ist die Zahl der Schüler am 1. September eines Jahres zugrunde zu legen; diese Schülerzahl ist jeweils bis zum 31. August des folgenden Jahres maßgebend.

§ 6 Verbandsverwaltung

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden von der Verbandsverwaltung geführt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben beschäftigt der Verband gemäß dem Stellenplan Dienstkräfte, soweit sie nicht gemäß § 74 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz vom Land bereitzustellen sind.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im verbandseigenen Amtsblatt.

§ 8 Verbandsumlage

- (1) Die durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes werden nach der Zahl der Schüler, die aus den beteiligten Städten und Landkreisen die Schule des Verbandes besuchen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Verbandsumlage). Stichtag für die Berechnung der Verbandsumlage ist der 1. September des vorangegangenen Haushaltsjahres.
- (2) Während des Haushaltsjahres sind von den Verbandsmitgliedern angemessene Abschlagszahlungen in ungefährrer Höhe der nach dem Haushaltsplan festgelegten Umlagen zu leisten und zwar zu je einem Viertel zu jedem Quartalsanfang. Die endgültige Festsetzung der Verbandsumlage erfolgt jeweils nach dem Jahresabschluss.
- (3) Die durch Zuschüsse und Zuwendungen Dritter nicht gedeckten Bauinvestitionen und sonstigen Investitionen werden besonders ausgewiesen und nach dem Verhältnis der Einwohner auf die Gebietskörperschaften des Verbandes umgelegt. Maßgeblich für die Aufteilung der Investitionsumlagen sind die Einwohnerzahlen nach dem neuesten Jahrbuch des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz.
- (4) Die Verbandsverwaltung fordert die Investitionsumlagen bei den Mitgliedern an, sobald Auszahlungen für die Tatigung der Investitionen anstehen. Bei Investitionsmanahmen ber 100.000 €, die sich ber einen langeren Zeitraum erstrecken, werden Abschlagszahlungen angefordert.

§ 9 Aufteilung des Eigenkapitals

- (1) Die Aufteilung des in der Bilanz des Zweckverbandes ermittelten Eigenkapitals erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahl der Mitgliedskommunen. Maßgebend ist das Mittel der Einwohnerzahl der letzten 10 Jahre. Für das Jahr 2009 werden die Einwohnerzahlen der Jahre 1998 bis 2007 zugrunde gelegt. Maßgeblich für die Einwohnerzahlen der Mitgliedskommunen sind die Angaben im jeweiligen Statistischen Jahrbuch für Rheinland Pfalz.
- (2) Nach der ersten Festlegung der Aufteilung des Eigenkapitals bleiben die Anteile der Mitgliedskommunen für jeweils fünf Jahre unverändert. Danach erfolgt eine Neuberechnung gemäß Absatz 1.

§ 10 Prüfung der Verbandsrechnung

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses erfolgt in dreijährigem Turnus in wechselnder Folge durch die Rechnungsprüfungsämter der Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein und Speyer am Rhein in Verbindung mit der Rechnungsprüfung beim Zweckverband „Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein“.

§ 11 Vermögensauseinandersetzung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, dann findet hinsichtlich des dem Zweckverband gehörenden Vermögens eine Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern statt. Maßgebend hierfür sind die Festlegungen in § 9.
- (2) Hinsichtlich der Dienstkräfte des Zweckverbandes gilt im Falle seiner Auflösung folgendes:
 - a) Wird ein Verbandsmitglied neuer Träger der Schule, so übernimmt es die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsempfängern des Zweckverbandes im Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft werden bis zu deren Erlöschen von den bisherigen Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes im Umlageverfahren erfüllt. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.
 - b) Wird kein Verbandsmitglied neuer Träger der Schule, so haben die Verbandsmitglieder die vorhandenen Dienstkräfte und die etwaigen Versorgungslasten nach dem für die Vermögensauseinandersetzung maßgeblichen Schlüssel (§ 11 Absatz 1) zu übernehmen.

Im Streitfall entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Errichtungsbehörde).

- (3) Beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern findet eine Vermögensauseinandersetzung aufgrund des vorhandenen Anlage- und Umlaufvermögens statt.

Die vorliegende Satzung des Zweckverbandes vom 31.12.1985, geändert durch Änderungssatzung gemäß Beschluss Verbandsversammlung vom 03.03.1988 gilt in der Fassung vom 29.04.2009.

Ludwigshafen am Rhein, den 26.05.2009
Der Vorsteher

gez.
Wolfgang van Vliet
Beigeordneter